

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR ÜBERSTELLUNG VON ABORTIVMATERIAL

ZWISCHEN

der Krankenhausleitung _____

mit Sitz in _____ (Anschrift)

vertreten durch _____ (Name des Verantwortlichen/Zuständigen)

UND

der Vereinigung „Bewegung für das Leben der Armata Bianca in L’Aquila“

mit Sitz in _____ (Stadt und Anschrift)

IN ÜBEREINSTIMMUNG WIRD FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN

Art. 1) Die Produkte, die aus einer Schwangerschaftsunterbrechung oder aus Spontanaborten stammen, werden einzeln aufbewahrt und in dafür bereitgestellten speziellen und biologisch abbaubaren Behältnissen gesammelt, mit Aufschrift gekennzeichnet und an die Vereinigung „Bewegung für das Leben der Armata Bianca“ überstellt. Die Behältnisse aus biologisch abbaubarem Material sind hermetisch verschlossen.

Art. 2) Nach jeder Sitzung eines Schwangerschaftsabbruchs oder im Falle eines Spontanabgangs werden die Behältnisse mit ihrem Inhalt in den dafür vorgesehenen Ort (Leichenhalle) gebracht und fachgemäß aufbewahrt. Die Vereinigung „Bewegung für das Leben der Armata Bianca“ sorgt dafür, dass die Behältnisse einmal im Monat abgeholt werden. Dafür wird zuvor mit der Krankenhausleitung Tag und Uhrzeit vereinbart, was gelegentlich auch telefonisch erfolgen kann. Die Zeit der Abholung soll den normalen Krankenhausablauf in keiner Weise stören.

Art. 3) Die freiwilligen Helfer sorgen dafür, dass die biologisch abbaubaren Behältnisse und kleinen Holzsärgen in der jeweiligen Leichenhalle den Gesetzesnormen entsprechen aufbewahrt werden. Diese kleinen Särgen werden dann von den freiwilligen Helfern den Beerdigungsinstituten zugewiesen, die „Bewegung für das Leben der Armata Bianca“ beauftragt dann diese mit dem Transport zum Friedhof. Dazu muß zuvor ein Formular für Transport und Beerdigung nach der Gesetzesvorschrift vorgelegt werden.

Art. 4) Die Behältnisse, Materialkosten und anderweitig anfallenden Kosten für die gesetzliche Bewilligung gehen in vollem Umfang zu Lasten der „Bewegung für das Leben der Armata Bianca“. Die Krankenhausleitung wird ein Register über An- und Abtransport der Behältnisse, deren Aufbewahrung und Überstellung nach den oben genannten Kriterien an die „Bewegung für das Leben der Armata Bianca“ führen.

Art. 5) In jedem Falle sind diagnostischen und eventuell auch patho-histologischen Untersuchungen aus den Abortprodukten auf ärztliche Anweisungen vorzunehmen, über die in den entsprechenden Abteilungen der Klinik (Geburtshilfe und Gynäkologie) entschieden wird.

Art. 6) Die vorliegende Vereinbarung wird ab dem Datum der Unterzeichnung gültig. Kündigt eine der Parteien aufgrund eventuell vorliegender Entscheidungen vorzeitig, so ist dies mittels eines Einschreibebriefes wenigstens 30 Tage zuvor bekannt zu geben.

Art. 7) Mit Hinblick auf Artikels 8 des Gesetzes 266/91(Italienisches recht!) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die mit dem Ablauf verbundenen Handlungen durch die Organisation des Volontariats nicht zu besteuern sind.

Gelesen, befürwortet und unterschrieben.

(Datum und Unterschriften)